

# Satzung des BDKJ Diözese Münster e.V.

## Präambel

5

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Dachverband „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

10

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Jugendarbeit.

15

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

20

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

25

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

30

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

35

In Ergänzung zur Bundesordnung gibt sich der BDKJ in der Diözese Münster diese Diözesanordnung.

## I. Name, Zweck, Organisation

40

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Münster e. V.“, im folgenden BDKJ Diözese Münster genannt.

45

(2) Der BDKJ Diözese Münster wurde 1947 gegründet und führt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster den Zusatz e. V.

50

(3) Der Sitz des BDKJ Diözese Münster ist Münster.

(4) Das Geschäftsjahr des BDKJ Diözese Münster ist das Kalenderjahr.

55

### § 2 Der BDKJ als Dachverband und Vertretung

(1) Der BDKJ Diözese Münster ist die vom Bischof von Münster anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Jugendverbände und ihrer Mitglieder sowie der angeschlossenen Jugendorganisationen im Bistum Münster. Er vertritt die Interessen der in den Jugendverbänden und Jugendorganisationen zusammengeschlossenen

60

Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus nimmt er die Anwaltschaft für die katholische Jugend in der Diözese Münster wahr.

- 65 (2) Er ist der Dachverband der in ihm zusammengeschlossenen katholischen Jugendverbände im Bereich der Diözese Münster und eine Gliederung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bundesgebiet. Der BDKJ Diözese Münster wird von seinen Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

70

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 75 (1) Der BDKJ Diözese Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- 80 (2) Der BDKJ Diözese Münster ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zahlungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) an Vorstandsmitglieder oder anderweitige Ämter innehabende Personen in den BDKJ Gremien sind möglich.

- 85 (3) Die Mittel des BDKJ Diözese Münster dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BDKJ Diözese Münster. Mitglieder des BDKJ Diözese Münster, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des BDKJ Diözese Münster und daraus finanzierte Leistungen.

- 90 (4) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des BDKJ Diözese Münster fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 95 (5) Der BDKJ Diözese Münster widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

### § 4 Organisation

- 100 (1) Der BDKJ Diözese Münster ist eine Gliederung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bundesgebiet.

- (2) Der BDKJ Diözese Münster wird von seinen Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

- 105 (3) Die Gliederungen des BDKJ Diözese Münster sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sowie möglicher weiterer Gliederungen des BDKJ in der jeweiligen Region.

- 110 (4) Die regionalen Gliederungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ Diözese Münster ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

- (5) Die Aufnahme weiterer Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Diözesanordnung.

### 115 § 5 Zweck und Aufgaben

- 120 (1) Zweck des BDKJ Diözese Münster ist die Förderung und Interessenvertretung der Jugendhilfe auf der Grundlage des Evangeliums sowie die Förderung von Bildung und Erziehung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke.

- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Koordination der kirchlichen Jugendarbeit im Bereich des Bistums Münster und die Unterstützung der

125 katholischen Jugendverbände und Jugendorganisationen. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannter Jugendverband führt der BDKJ Diözese Münster eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

130 (3) Die kirchlichen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung jugendgemäßer Formen der Liturgie und durch Verkündigung und Leben des christlichen Glaubens.

## II. Anerkennung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im BDKJ Diözese Münster

### 135 § 6 Mitglieder des BDKJ Diözese Münster e.V. und deren Stellung

140 (1) Der BDKJ Diözese Münster hat korporative Mitglieder. Korporatives Mitglied kann jede juristische Person werden, die als Verband, Verein oder Organisation der Jugendarbeit nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben des BDKJ wahrnimmt, dessen Ziele unterstützt und die Vorgaben gemäß dieser Diözesanordnung erfüllt.

145 (2) Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ Diözese Münster sind verpflichtet, für ihre Mitglieder bzw. Organisation, einen jährlichen BDKJ-Beitrag zu zahlen. Die Hauptversammlung des BDKJ-Bundesverbandes beschließt über die Höhe und Fälligkeit dieses Beitrages.

150 (3) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck. Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

160 (4) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, politische und pastorale Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

165 (5) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des BDKJ Diözese Münster insbesondere durch die Diözesanversammlung wahrgenommen.

### 165 § 7 Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese

(1) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese Münster zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

170 (2) Nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände kann die Diözesanversammlung einen Jugendverband als Mitgliedsverband des BDKJ Diözese Münster mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen, der dem BDKJ im Bundesgebiet nicht angehört. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Abs. (4) zu überprüfen.

175 Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

180 (3) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen des Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ im Bistum Münster.

(4) Die Mitgliedschaft eines Verbandes, der nicht Teil eines Mitgliedsverbandes auf Bundesebene ist, setzt voraus, dass er

- 185 1) die in der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,  
2) tätig im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ist  
3) Bedeutung für die Ebene hat, auf der er aufgenommen werden soll,  
4) im BDKJ verantwortlich mitarbeitet,  
190 5) die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesanordnung anerkennt,  
6) eine Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen hat,  
7) demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung  
gewählt hat,  
8) für seine Mitglieder den BDKJ-Beitrag entrichtet, der durch die Hauptversammlung  
des BDKJ-Bundesverbandes festgelegt wird und  
195 9) in mindestens drei Kreisdekanaten/im Officialatsbezirk vertreten ist und mindestens  
400 Mitglieder hat.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von  
Mitgliedsverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller  
200 Mitgliedsverbände.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes erlischt durch schriftliche Austrittserklärung  
gegenüber dem Diözesanvorstand zum Jahresende, durch Auflösung des Mitgliedsverbandes  
oder durch Ausschluss.  
205
- (7) Mitgliedsverbände des BDKJ Diözese Münster können von der Diözesanversammlung auf  
Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes, eines  
Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes Oldenburg mit einer Mehrheit von zwei Dritteln  
der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ Diözese Münster ausgeschlossen werden. Der  
210 Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ  
verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der  
Aufnahme nach §7 Abs. (4) nicht mehr erfüllen oder mehr als drei Jahre ihre  
Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözese Münster nicht wahrgenommen haben.
- (8) Die regionalen Gliederungen der Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet können nicht  
215 ausgeschlossen oder an ihrer Tätigkeit gehindert werden.
- (9) Ein Mitgliedsverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözese  
Münster ruhen lassen.  
220
- (10) Nimmt ein Mitgliedsverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözese  
Münster seit mehr als einem Jahr nicht mehr wahr, ruht die Mitgliedschaft im BDKJ Diözese  
Münster. Die notwendige Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen. Der  
Mitgliedsverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.  
225
- (11) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 7 Abs. (4) 9  
oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft  
seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen  
Gliederung des betroffenen Verbandes dieses innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.  
230 Die notwendige Feststellung hat der jeweilige BDKJ-Kreis- bzw. der BDKJ-Landesvorstand zu  
treffen. Dieser informiert den BDKJ-Diözesanvorstand über die Feststellung.
- (12) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von  
Mitgliedsverbänden in der Diözese Münster.  
235
- (13) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes  
ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Diözesanvorstand schriftlich mitteilt.
- (14) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.  
240

245 § 8 Jugendorganisationen des BDKJ in der Diözese

- 250 (1) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese Münster zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- 255 (2) Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.
- 260 (3) Die Diözesanversammlung kann nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände Jugendorganisationen, die nicht zu den Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet gehören oder bei deren Aufnahmebeschluss nicht die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ dokumentiert wurde, als Jugendorganisation des BDKJ Diözese Münster mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Abs. (5) zu überprüfen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- 265 (4) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ im Bistum Münster erwerben. Dieses ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der Diözesanvorstand informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- 270 (5) Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen setzt voraus:
1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
  2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
  - 275 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
  5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden soll,
  6. die Erfüllung der unter Abs. (2) genannten Voraussetzungen,
  7. das Prinzip der Freiwilligkeit,
  - 280 8. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht und
  - 285 9. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (6) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendorganisationen. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendorganisationen.
- 290 (7) Jugendorganisationen des BDKJ Diözese Münster haben in den Gremien Diözesanversammlung, Diözesanleitungsrat und Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände beratende Stimme.
- 295 (8) Die Mitgliedschaft einer Jugendorganisation erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Diözesanvorstand zum Jahresende, durch Auflösung der Jugendorganisation oder durch Ausschluss.

- 300 (9) Jugendorganisationen des BDKJ Diözese Münster können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes, eines Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes Oldenburg mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Jugendorganisationen die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nach § 8 Abs. (5) nicht mehr erfüllen oder mehr als drei Jahre ihre Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözese Münster nicht wahrgenommen haben.
- 305
- 310 (10) Die regionalen Gliederungen der Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet können nicht ausgeschlossen oder an ihrer Tätigkeit gehindert werden.
- (11) Eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung ihre Mitgliedschaft im BDKJ Diözese Münster ruhen lassen.
- 315 (12) Nimmt eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözese Münster seit mehr als einem Jahr nicht mehr wahr, ruht die Mitgliedschaft im BDKJ Diözese Münster. Die notwendige Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen. Die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 320 (13) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendorganisationen in der Diözese Münster.
- (14) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung der betroffenen Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Diözesanvorstand schriftlich mitteilt.
- 325 (15) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

#### § 9 Satzungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen

- 330 (1) Die Satzungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen dürfen den Bestimmungen der Ordnungen des BDKJ nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.
- (2) Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Diözesanvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit den Ordnungen des BDKJ überprüft.
- 335

#### § 10 Derzeitige Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen in der Diözese

- (1) Dem BDKJ gehören in der Diözese Münster folgende Mitgliedsverbände an:
- 340 1) Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),  
2) Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,  
3) Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),  
4) Katholische junge Gemeinde (KjG),  
5) Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),  
6) Katholische Studierende Jugend (KSJ),  
345 7) Kolpingjugend,  
8) Malteser Jugend, und  
9) Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
- (2) Die DJK-Sportjugend und die Schönstatt Mädchenjugend gelten als Mitgliedsverbände des BDKJ Diözese Münster. Sie haben in allen Gliederungen des BDKJ Diözese Münster beratende Stimme.
- 350
- (3) Dem BDKJ Diözese Münster gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.

355 § 11 Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreisdekanat

- 360 (1) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ im Kreisdekanat suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- 365 (2) Die Bestimmungen des § 9 über die Satzungen der Mitgliedsverbände gelten entsprechend.
- 370 (3) Die Kreisversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des Kreisverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Abs. (5) zu überprüfen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- 375 (4) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen des Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ im Kreisdekanat.
- 380 (5) Die Mitgliedschaft einer Gruppierung setzt voraus, dass sie
- 1) die in der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,
  - 2) tätig im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ist und Bedeutung für die Ebene hat, auf der sie aufgenommen werden soll,
  - 3) im BDKJ verantwortlich mitarbeitet,
  - 385 4) die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Kreissatzung anerkennt,
  - 5) eine Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen hat,
  - 6) demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
  - 7) bereit ist, für seine Mitglieder den BDKJ-Beitrag zu entrichten, der durch die Hauptversammlung des BDKJ-Bundesverbandes festgelegt wird und
  - 390 8) eine Bedeutung für das Kreisdekanat hat, in dem sie in mindestens drei Pfarreien/Ortsgruppen vertreten ist und mehr als 50 Mitglieder hat.
- 395 (6) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand und dieser wiederum den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände.
- 400 (7) Existiert kein Kreisverband des BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme der Gruppierung.
- 405 (8) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum Jahresende, durch Auflösung des Mitgliedsverbandes oder durch Ausschluss.
- 410 (9) Mitgliedsverbände des Kreisverbandes können von der Kreisversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Aufnahmeveraussetzungen nach § 11 Abs. (5) nicht mehr erfüllen oder seit mehr als drei Jahren ihre Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes nicht wahrgenommen haben. Gegen diesen Beschluss kann die Diözesanversammlung angerufen werden. Die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (10) Ein Mitgliedsverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im Kreisverband ruhen lassen.

- 415 (11) Nimmt ein Mitgliedsverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes seit mehr als einem Jahr nicht mehr wahr, ruht die Mitgliedschaft im Kreisverband. Die notwendige Feststellung hat der Kreisvorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband und der Diözesanvorstand sind über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 420 (12) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 11 Abs. (5) oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den möglichen weiteren Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dieses innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendige Feststellung hat der Kreisvorstand zu treffen und den Diözesanvorstand zu informieren .
- 425 (13) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand und dieser wiederum den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden in den Kreisdekanaten.
- 430 (14) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Kreisvorstand schriftlich mitteilt. Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand.
- 435 (15) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

#### § 12 Jugendorganisationen des BDKJ in den Kreisdekanaten

- 440 (1) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreisdekanat zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- 445 (2) Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.
- 450 (3) Die Kreisversammlung kann Jugendorganisationen, die nicht zu den Jugendorganisationen des BDKJ in der Diözese oder im Bundesgebiet gehören oder bei deren Aufnahmebeschluss nicht die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ dokumentiert wurde, als Jugendorganisation des Kreisverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Abs. (5) zu überprüfen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung den Diözesanleitungsrat anrufen.
- 455 (4) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ im Kreisdekanat erwerben. Dieses ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der Kreisvorstand informiert die Gliederungen und den Diözesanvorstand über diesen Aufnahmebeschluss.
- 460 (5) Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen setzt voraus:
- 465 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,  
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,  
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,  
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,  
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,  
6. die Erfüllung der unter Abs. (2) genannten Voraussetzungen,  
7. das Prinzip der Freiwilligkeit und
- 470 8. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.



- 475 (6) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand und dieser wiederum den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendorganisationen. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendorganisationen.
- 480 (7) Jugendorganisationen des BDKJ in den Kreisverbänden haben Stimmrecht in der Kreisversammlung. Jugendorganisationen haben je eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf 67 v. H. nicht unterschreiten.
- 485 (8) Die Mitgliedschaft einer Jugendorganisation erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum Jahresende, durch Auflösung der Jugendorganisation oder durch Ausschluss.
- 490 (9) Jugendorganisationen des Kreisverbandes können von der Kreisversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes, der Vertretung eines Mitgliedsverbandes oder der Vertretung einer Jugendorganisation in der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Jugendorganisationen die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Aufnahmevoraussetzungen nach § 12 Abs. (5) nicht mehr erfüllen oder seit mehr als drei Jahren ihre Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes nicht wahr genommen haben. Gegen diesen Beschluss kann die Diözesanversammlung angerufen werden. Die Kreisversammlung kann Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- 495
- 500 (10) Eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung ihre Mitgliedschaft im Kreisverband ruhen lassen.
- (11) Nimmt eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes seit mehr als einem Jahr nicht mehr wahr, ruht die Mitgliedschaft im Kreisverband. Die notwendige Feststellung hat der Kreisvorstand zu treffen. Die Jugendorganisation und der Diözesanvorstand sind über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 505
- (12) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand und dieser wiederum den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendorganisationen in den Kreisdekanaten.
- 510
- (13) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung der betroffenen Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Kreisvorstand schriftlich mitteilt. Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand.
- 515
- (14) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

### III. Gliederungen des BDKJ in der Diözese Münster

520

#### § 13 Mitgliedschaften des BDKJ Diözese Münster und Gliederung

- 525 1) Der BDKJ Diözese Münster ist eine Gliederung des BDKJ-Bundesverbandes im Gebiet der Diözese Münster.  
Der BDKJ Diözese Münster ist Mitglied des BDKJ NRW e.V.  
Im BDKJ Diözese Münster sind die Mitgliedsverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese Münster zusammengeschlossen.
- 530 2) Der BDKJ Diözese Münster hat folgende Gliederungen:  
1. Der BDKJ im Kreisdekanat (§§ 14 - 21)  
2. Der BDKJ im Officialatsbezirk Oldenburg (§§ 22 - 29)

535 3. Die Ordnungen der BDKJ-Kreisverbände und des Landesverbandes Oldenburg können weitere Gliederungen (insbesondere BDKJ-Stadtverbände) vorsehen oder zulassen. Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 30, 31, und 32 dieser Diözesanordnung.

## 1. Der BDKJ im Kreisdekanat

### § 14 Stellung, Name

- 540 (1) Im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster bildet der BDKJ in den Kreisdekanaten Borken, Coesfeld, Kleve, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und Wesel sowie im Stadtdekanat Münster regionale Zusammenschlüsse.
- 545 (2) Der BDKJ im Kreisdekanat führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Kreis N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Kreisdekanat N.“. Die BDKJ-Kreisverbände geben sich eine Ordnung. Die Ordnungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- 550 (3) Der BDKJ im Stadtdekanat Münster führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Stadt Münster“. Die Bestimmungen dieser Diözesanordnung über den Kreisverband gelten entsprechend.

### § 15 Organe

- 555 (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.
- (2) Darüber hinaus kann die Satzung des Kreisverbandes die Einrichtung weiterer Organe vorsehen.

### 560 § 16 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören
- 565 1. die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes, die die Diözesan- und die Bundesordnung ergänzt,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Kreisverbandes,
- 570 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
5. die Wahl des Kreisvorstandes,
6. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
8. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
- 575 9. die Entlastung des Kreisvorstandes, sofern ein eigener Rechtsträger vorhanden ist nur inhaltlich,
10. die Vorbereitung von Anträgen an das Kreiskomitee der Katholiken,
11. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- 580 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes und
13. die Wahl weiterer Delegierter zur Diözesanversammlung des BDKJ Diözese Münster, sofern der Kreisvorstand sein Stimmrecht nicht wahrnimmt.
- 585 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind
1. mindestens je ein/-e Vertreter/-in der im Kreis bestehenden Mitgliedsverbände
  2. je ein/-e Vertreter/-in der in diesem Kreisdekanat aufgenommenen Jugendorganisationen
  3. mindestens je ein/-e Vertreter/-in der im Kreis bestehenden BDKJ Gliederungen

4. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.
- 590 (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf bei der Kreisversammlung 67 v. H. nicht unterschreiten.
- 595 (4) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind wenigstens
- 1) die beratenden Mitglieder des Kreisvorstandes,
  - 2) je ein/-e Vertreter/-in der Einrichtungen des BDKJ im Kreis,
  - 3) die Vertreter/-innen des BDKJ im Jugendhilfeausschuss,
  - 4) der Diözesanvorstand des BDKJ,
  - 5) eine Vertretung des zuständigen Regionalbüros für Kinder- und Jugendseelsorge
  - 600 6) ein/-e Vertreter/-in des Kreiskomitees der Katholiken,
  - 7) der Kreisdechant und
  - 8) der Regionalbischof.
- 605 (5) Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Bei Wahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Kreisverbandes ist die Kreisversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 610 § 17 Kreisvorstand
- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung.
- 615 (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören insbesondere
1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders in Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
  2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Kreisversammlung beschlossen wurden,
  - 620 3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der (verbandlichen) Jugendarbeit in den Pfarreien,
  4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
  - 625 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Kreis,
  6. die Einberufung und Leitung der Kreisversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
  7. die Zusammenarbeit mit dem Kreiskomitee der Katholiken und
  8. die Berichterstattung an den Diözesanvorstand,
  - 630 9. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband.
- (3) Stimmberechtigt im Kreisvorstand sind wenigstens zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Kreisvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Mandaten zur Verfügung steht.
- 635 (4) Die Kandidaten/-innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin, des Geistlichen Verbandsleiters oder des Präses werden nach Absprache mit dem Diözesanjugendseelsorger in die Kandidatenliste aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischof von Münster.
- 640 (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Satzung des Kreisverbandes kann eine abweichende Amtszeit bestimmen.
- 645

## § 18 Kreisbüro

650 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisverband ein Kreisbüro unterhalten.  
Die Aufgaben des Kreisbüros können von dem zuständigen Regionalbüro für Kinder- und Jugendseelsorge wahrgenommen werden.  
Unterhält der Kreisverband kein Kreisbüro, so ist eine entsprechende Kontaktadresse und Anlaufstelle vom Kreisvorstand sicherzustellen.

## § 19 Satzung des Kreisverbandes

655 Die Satzung des Kreisverbandes und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

## § 20 Auflösung des Kreisverbandes

- 660 (1) Bei Auflösung eines Kreisverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das bestehende Vermögen dem BDKJ Diözese Münster zu. Das Kapital ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden.
- 665 (2) Dies gilt auch dann, wenn der Kreisverband des BDKJ ohne förmlichen Beschluss der Kreisversammlung aufgehört hat zu bestehen.
- (3) Solange ein Mitgliedsverband im Kreis die Aufgaben des BDKJ im Kreis wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluss der Kreisversammlung nicht wirksam.

670

## § 21 Arbeitsgemeinschaften von Kreisverbänden

- 675 (1) Um die Aufgaben des BDKJ in Teilen des Bistums Münster zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten, können BDKJ-Kreisverbände Arbeitsgemeinschaften untereinander bilden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften von Kreisverbänden sind nicht Bestandteil der innerverbandlichen Vertretungsstrukturen des BDKJ in der Diözese Münster. Sie können aber als innerverbandliche Einrichtung durch den Diözesanvorstand anerkannt werden und somit als Träger von Veranstaltungen fungieren.

680

## 2. Der BDKJ im Officialatsbezirk Oldenburg

### § 22 Stellung, Name

- 685 (1) Im niedersächsischen Teil der Diözese Münster, im Officialatsbezirk Oldenburg, bildet der BDKJ einen regionalen Zusammenschluss.
- (2) Der BDKJ im Officialatsbezirk Oldenburg führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg“.
- 690 (3) Auf Grund der besonderen kirchenrechtlichen Stellung des Officialatsbezirks Oldenburg hat der BDKJ Landesverband Oldenburg eine Sonderstellung.

### § 23 Anwendbare Bestimmungen

695 Für den Landesverband gelten die Bestimmungen über den Kreisverband entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

## § 24 Organe

- 700
- (1) Die Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.
  - (2) Darüber hinaus kann die Satzung des Landesverbandes die Einrichtung weiterer Organe vorsehen.

## 705 § 25 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Landesverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören
  - 710 1. die Beschlussfassung über die Satzung des Landesverbandes, die die Diözesan- und die Bundesordnung ergänzt,
  2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Landesverbandes,
  - 715 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
  4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
  5. die Wahl des Landesvorstandes,
  6. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes,
  7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
  8. die Entlastung des Landesvorstandes, sofern ein eigener Rechtsträger vorhanden ist nur
  - 720 inhaltlich,
  9. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
  10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik
  - 725 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes und
  12. die Wahl weiterer Delegierter zur Diözesanversammlung des BDKJ Diözese Münster, sofern der Landesvorstand sein Stimmrecht nicht wahrnimmt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind
  - 730 1) mindestens je ein/-e Vertreter/-in der im Offizialatsbezirk bestehenden Mitgliedsverbände,
  - 2) je ein/-e Vertreter/-in der im Offizialatsbezirk aufgenommenen Jugendorganisationen,
  - 3) mindestens je ein/-e Vertreter/-in der im Offizialatsbezirk bestehenden BDKJ Gliederungen und
  - 735 4) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.
- (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf bei der Landesversammlung 67 v. H. nicht unterschreiten.
- (4) Beratende Mitglieder der Landesversammlung sind wenigstens
  - 740 1) die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes,
  - 2) je ein/-e Vertreter/-in der Einrichtungen des BDKJ im Offizialatsbezirk,
  - 3) der Diözesanvorstand des BDKJ und
  - 745 4) ein/-e Vertreter/-in des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

- (5) Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Bei Wahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Landesverbandes ist die Landesversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 750

## § 26 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Landessatzung und der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes.
- 755 (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- 760 1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat im Officialatsbezirk Oldenburg und im Bundesland Niedersachsen,  
 2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Landesversammlung beschlossen wurden,  
 3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der (verbandlichen) Jugendarbeit in den Pfarreien,  
 765 4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Landesversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,  
 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Officialatsbezirk,  
 6. die Leitung der Landesstelle des BDKJ,  
 7. die Einberufung und Leitung der Landesversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,  
 770 8. die Zusammenarbeit mit dem Pastoralrat im Officialatsbezirk,  
 9. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Niedersachsen und  
 10. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene,  
 11. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband.
- 775 (3) Stimmberechtigt im Landesvorstand sind wenigstens zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Landesvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Landesvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Mandaten zur Verfügung steht.
- 780
- (4) Die Kandidaten/-innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin, des Geistlichen Verbandsleiters oder des Präses werden nach Absprache mit dem Bischöflich Münsterschen Official in die Kandidatenliste aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischöflich Münsterschen Official.
- 785

#### § 27 Landesstelle

- 790 (1) Die Landesstelle des BDKJ wird vom Landesvorstand geleitet. Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter/-innen der Landesstelle.
- (2) Die Landesstelle kann mit dem Referat Jugend des Bischöflich Münsterschen Officialat verbunden sein. In diesem Fall bleibt die Dienstaufsicht über Mitarbeiter/-innen, die vom Landesverband angestellt sind, beim Landesvorstand.

#### § 28 Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen

- 795 Um die Aufgaben des BDKJ in Niedersachsen zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten, bildet der Landesverband mit den Diözesanverbänden Hildesheim und Osnabrück eine Landesarbeitsgemeinschaft gemäß der Bundesordnung.

#### § 29 Auflösung des Landesverbandes

- 800 Bei der Auflösung des Landesverbandes fällt das bestehende Vermögen dem Bischöflich Münsterschen Officialat zu, das es unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) sowie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- 805

#### 3. Weitere Gliederungen der Kreisverbände bzw. des Landesverbandes

#### 810 § 30 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgabe der Gliederung ist die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

815 (2) Die Gliederung stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Sie richtet dazu eine Versammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 31 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung.

820 (3) Die Gliederung gibt sich eine Ordnung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 31 und 32 sind zu beachten.

825 (4) Die Aufnahme, das Ende der Mitgliedschaft oder der Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen muss sich an den Vorgaben dieser Diözesanordnung für die Kreisebene, entsprechend bezogen auf die Gliederung, orientieren. Dieses gilt für Mitgliedsverbände, die nicht Mitgliedsverband des entsprechenden Kreisverbandes oder des BDKJ Diözese Münster sind, und für Jugendorganisationen, bei denen im Aufnahmebeschluss nicht die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ dokumentiert ist, oder die nur in der Gliederung existiert, in der sie aufgenommen werden soll.

### 830 §31 Versammlung

835 (1) Die Versammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Region sowie die Sicherung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30 Abs. (1). Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichtes zu den Aufgaben der Versammlung.

840 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:

- 840 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Mitgliedsverbände,
- 845 2. je ein/-e Vertreter/-in der in der Region aufgenommenen Jugendorganisationen,
- 845 3. die Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
- 845 4. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.

850 (3) Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf 67 v.H. nicht unterschreiten.

855 (4) Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

### § 32 Vorstand

860 (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- 860 1. Die Leitung des BDKJ in der Region
- 865 2. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 865 3. die Mitwirkung im BDKJ-Kreisverband bzw. Landesverband und
- 865 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und der Organe des BDKJ im Kreis bzw. Officialatsbezirks sowie des BDKJ in der Diözese und im Bund.

865 (2) Der Vorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.

870 (3) Die Kandidaten/-innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin, des Geistlichen Verbandsleiters oder des Präses werden nach Absprache mit dem Diözesanjugendseelsorger in die Kandidatenliste aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischof von Münster.

875 (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung für zwei Jahre gewählt. Die  
Satzung der Gliederung kann eine abweichende Amtszeit bestimmen.

#### 880 IV. Organisation des BDKJ Diözese Münster e.V.

##### § 33 Organe

Die Organe des BDKJ Diözese Münster sind

- 885
1. die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanleitungsrat zur unterjährigen Wahrnehmung der Aufgaben der Diözesanversammlung
  2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
  3. die Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes und
  4. der Diözesanvorstand.

890

##### § 34 Diözesanversammlung

895 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des BDKJ Diözese  
Münster. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ  
Diözese Münster. Zur unterjährigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben bildet die  
Diözesanversammlung einen Diözesanleitungsrat.

- 900 (2) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören
1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, die die Bundesordnung ergänzt,
  2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und  
Jugendorganisationen des BDKJ Diözese Münster,
  3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
  4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
  - 905 5. die Wahl/Abwahl des Diözesanvorstandes,
  6. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstandes,
  7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
  8. die Entlastung des Vorstands,
  9. die Antragstellung an die Hauptversammlung des Bundesverbandes,
  - 910 10. die Vorbereitung von Anträgen an das Diözesankomitee der Katholiken,
  11. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der  
Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der  
Jugendpolitik.

915 (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter/-innen der  
Mitgliedsverbände, der Kreisverbände und des Landesverbandes sowie die Mitglieder des  
Diözesanvorstandes. Die Anzahl der Vertreter/-innen der Mitgliedsverbände ist ebenso groß  
wie die Anzahl der Vertreter/-innen der Kreisverbände und des Landesverbandes.

- 920 (4) Jeder Mitgliedsverband wird durch mindestens eine/-n Delegierte/-n vertreten. Abhängig  
von der Anzahl ihrer Mitglieder stehen den Mitgliedsverbänden folgende Delegiertenstimmen  
zur Verfügung und zwar:
1. bei mindestens 750 Mitgliedern zwei Delegierte,
  2. bei mindestens 2.000 Mitgliedern drei Delegierte,
  3. bei mindestens 6.000 Mitgliedern vier Delegierte und
  - 925 4. bei mindestens 12.000 Mitgliedern fünf Delegierte.

930 (5) Jeder BDKJ-Kreisverband wird durch mindestens zwei Delegierte vertreten. Der  
Landesverband wird durch mindestens vier Delegierte vertreten. Die Diözesankonferenz der  
Kreisverbände und des Landesverbandes legt den Stimmschlussel für die Vertretung der  
Kreisverbände und des Landesverbandes fest.

(6) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind



- 935 1) weitere Mitglieder der Kreisvorstände bzw. des Landesvorstandes und der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände,  
 2) je zwei Vertreter/-innen der DJK Sportjugend und der Schönstatt Mädchenjugend,  
 3) Je ein/-e Vertreter/-in der dem BDKJ Diözese Münster zugehörigen Jugendorganisationen,  
 4) der/die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin der Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge im Bischöflichen Generalvikariat oder eine von ihm/ihr benannte stellvertretende Person,  
 940 5) der Geistliche Leiter der Jugendburg Gemen,  
 6) ein/-e Vertreter/-in der FSJ gGmbH,  
 7) je ein/-e Vertreter/-in der Sachausschüsse,  
 8) ein/-e Vertreter/-in des Kuratoriums der BDKJ-Jugendstiftung Weitblick,  
 9) die Referenten/-innen und die Verwaltungsleitung des BDKJ Diözese Münster,  
 945 10) ein/-e Vertreter/-in der Bistumsleitung,  
 11) ein/-e Vertreter/-in des Diözesankomitees der Katholiken und  
 12) der BDKJ-Bundesvorstand.

950 (7) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.  
 Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich.

955 (8) Bei Wahlen, Abwahlen, Änderungen der Diözesanordnung oder Auflösung des BDKJ Diözese Münster ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(9) Über die Beschlüsse der Diözesanversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Diözesanvorstand zu unterzeichnen ist.

960 § 35 Wahlen zum Diözesanvorstand

Zur Vorbereitung der Wahlen zum Diözesanvorstand setzt die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

965 § 36 Abwahl des Diözesanvorstandes

(1) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können auf Antrag abgewählt werden. Dieser Antrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von mindestens drei Mitgliedsverbänden oder Kreisverbände/dem Landesverband gegenüber dem Diözesanvorstand zu stellen.

970 (2) Nach Eingang eines Antrages auf Abwahl eines Mitgliedes des Diözesanvorstandes muss der Diözesanvorstand eine Diözesanversammlung einberufen.

975 (3) Anträge auf Abwahl des Präses und der Geistlichen Verbandsleiterin sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof von Münster zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 37 Diözesanleitungsrat

980 (1) Der Diözesanleitungsrat nimmt die unterjährigen Aufgaben der Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des BDKJ Diözese Münster, ausgenommen sind:

- 985 1. die Änderung der Diözesanordnung,  
 2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen,  
 3. die Wahl/Abwahl des Diözesanvorstandes,  
 4. die Beschlussfassung über die Rechnungslegung,  
 5. Entlastung des Vorstands,  
 6. die Auflösung des BDKJ Diözese Münster,  
 7. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und

- 990 8. die der Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes vorbehaltenen Zuständigkeiten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanleitungsrates sind
- 995 1) die Vertreter/-innen der Mitgliedsverbände,  
2) die Vertreter/-innen der Kreisverbände und des Landesverbandes und  
3) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- 1000 (3) Jeder Mitgliedsverband wird durch eine/-n Delegierte/-n vertreten. Jeder Kreisverband und der Landesverband werden durch mindestens eine/-n Delegierte/-n vertreten. Die Anzahl der Vertreter/-innen der Kreisverbände und des Landesverbandes ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreter/-innen der Mitgliedsverbände. Die Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes legt den Stimmschlüssel für die Vertretung der Kreisverbände und des Landesverbandes fest.
- 1005 (4) Beratende Mitglieder des Diözesanleitungsrates sind:
- 1) weitere Mitglieder der Kreisvorstände bzw. des Landesvorstandes und der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände,  
2) je ein/-e Vertreter/-in der DJK Sportjugend und der Schönstatt Mädchenjugend,  
3) je ein/-e Vertreter/-in der Jugendorganisation des BDKJ Diözese Münster und  
4) der BDKJ-Bundesvorstand.
- 1010 5) Der Diözesanvorstand kann weitere beratende Mitglieder insbesondere aus dem Kreis der beratenden Mitglieder nach § 34 Abs. (6) als Gäste zu den Sitzungen des Diözesanleitungsrates hinzuziehen.
- 1015 (5) Der Diözesanleitungsrat wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich.
- 1020 (6) Der Diözesanleitungsrat tagt wenigstens zweimal jährlich.
- (7) Über die Beschlüsse des Diözesanleitungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Diözesanvorstand zu unterzeichnen ist.
- 1025 (8) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanleitungsrates ändern.
- § 38 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände
- 1030 (1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.  
Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die alleine das Verhältnis der Mitgliedsverbände untereinander betreffen und über die Mittelverteilung gemäß Anlage I zum Kirchlichen Jugendplan.  
Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.
- 1035 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
- 1) je ein Mitglied der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände und  
2) ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.
- 1040 (3) Beratende Mitglieder Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind je ein/-e Vertreter/-in der DJK Sportjugend und der Schönstatt Mädchenjugend sowie der Jugendorganisationen des BDKJ Diözese Münster.
- 1045 (4) Der Diözesanvorstand kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (5) Über die Beschlüsse der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Diözesanvorstand zu unterzeichnen ist.

1050 (6) Die Diözesankonferenz tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitgliedsverbände dies unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich.

#### 1055 § 39 Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes

1060 (1) Die Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.  
Sie dient dem Erfahrungsaustausch und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die alleine das Verhältnis der Kreisverbände bzw. des Landesverbandes untereinander betreffen und die Festlegung des Stimmschlüssels für die Vertretung der Kreisverbände und des Landesverbandes in der Diözesanversammlung und im Diözesanleitungsrat.  
1065 Sie berät die Modalitäten der Verteilung von Zuweisungen an die Kreisverbände.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind  
1) Je ein Mitglied der Kreisvorstände,  
2) ein Mitglied des Landesvorstandes und  
3) ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.

1070 (3) Der Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

(4) Die Diözesankonferenz tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Kreisverbände und des Landesverbandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich.

1075 (5) Über die Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Diözesanvorstand zu unterzeichnen ist.

#### 1080 § 40 Diözesanvorstand

1085 (1) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:  
1) die Vorsitzende,  
2) der Vorsitzende,  
3) die Geistliche Verbandsleiterin und  
4) der Präses.

1090 (2) Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözese Münster, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Organe.

(3) Der Diözesanvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

1095 (4) Vorstandsämter können im Rahmen der Angemessenheit und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

1100 (5) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere  
1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat im Bistum Münster, im Bundesland Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene,  
2. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,  
3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen, den Kreisverbänden und dem Landesverband,  
1105 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,  
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese,

- 1110 6. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung, des Diözesanleitungsrates, der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und der Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes,  
7. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,  
8. die Zusammenarbeit mit dem Diözesankomitee der Katholiken,  
9. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Nordrhein-Westfalen und  
1115 10. die Information über die Arbeit an die Bundesebene.
- (6) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes erstrecken sich nicht auf die Belange des  
1120 Offizialatsbezirks Oldenburg, soweit diese den kirchenrechtlichen Sonderstatus des Offizialatsbezirks berühren.
- (7) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre  
1125 gewählt. Eine Nichtbesetzung (Vakanz) von Vorstandsämtern ist möglich, solange der Diözesanvorstand mindestens aus zwei Personen besteht.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt am 1. Mai und endet am 30.  
1130 April. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wird spätestens in der folgenden jährlichen Diözesanversammlung ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt. Findet die Wahl in einer früheren, außerordentlichen Diözesanversammlung statt, kann der Wahlausschuss einen abweichenden Beginn der Amtszeit festlegen. Die Amtszeit verkürzt sich dann entsprechend.
- (9) Die Kandidatinnen für das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin und die Kandidaten für das  
1135 Amt des Präses werden nach Absprache mit dem Bischof von Münster vom Wahlausschuss in die Kandidatenliste aufgenommen. Nach erfolgter Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischof von Münster.
- (10) Der BDKJ Diözese Münster wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des  
1140 Diözesanvorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (11) Über die Beschlüsse des Diözesanvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von  
einem Mitglied des Diözesanvorstandes zu unterzeichnen ist.

#### § 41 Sachausschüsse

- 1145 (1) Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Sachausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem Diözesanleitungsrat über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanleitungsrat Anträge zu stellen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- 1150 (2) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Diözesanversammlung richtet einen Finanzausschuss ein. Das Nähere bestimmt die  
Geschäftsordnung.

#### 1155 § 42 Arbeitsgruppen

Die Organe des BDKJ Diözese Münster können Arbeitsgruppen einsetzen. Diese werden vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Tätigkeit und Berichterstattung der Arbeitsgruppen wird vom Diözesanvorstand verantwortet.

1160

#### § 43 Diözesanstelle

- 1165 (1) Die Diözesanstelle wird vom Diözesanvorstand geleitet. Der Diözesanvorstand hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter/-innen der Diözesanstelle. Zur weiteren Regelung kann der Diözesanvorstand in Absprache mit dem Finanzausschuss eine Geschäfts- und Dienstordnung erlassen.
- 1170 (2) Die BDKJ-Diözesanstelle arbeitet eng mit dem Diözesanbüro der Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge zusammen. Näheres regelt eine zwischen dem BDKJ Diözese Münster und der Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.
- 1175 (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sowie den Büros der BDKJ-Gliederungen zusammen.

#### § 44 Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen

- 1180 (1) Um die Aufgaben des BDKJ in Nordrhein-Westfalen zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten, hat der BDKJ Diözese Münster mit den weiteren nordrhein-westfälischen Diözesanverbänden Aachen, Essen, Köln und Paderborn eine Landesarbeitsgemeinschaft (Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Nordrhein-Westfalen e.V.) gemäß der Bundesordnung gebildet.

#### V. Schlussbestimmungen

##### 1185 § 45 Abstimmungsregeln

- 1190 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Diözesanordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 1195 (2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- 1200 (3) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderung oder Auflösung die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.
- 1200 (4) Die Gremien des BDKJ Diözese Münster sind beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

##### § 46 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

- 1205 (1) Die regionalen Zusammenschlüsse des BDKJ können Rechts- und Vermögensträger bilden, deren Satzungen den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen müssen.
- 1210 (2) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen:
1. die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers wird durch ein beschlussfassendes Organ des BDKJ bestellt,
  2. die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
  - 1215 3. mindestens ein Mitglied der jeweiligen Leitung muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
  4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über seine Satzungen und Auflösung bedürfen der Zustimmung eines dafür zuständigen Organs des BDKJ.

- 1220 (3) Die Rechts- und Vermögensträger der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sollen sich an diesen Bestimmungen orientieren.

#### § 47 Geschäftsordnung

- 1225 Die Diözesanversammlung beschließt für die Gremien des BDKJ Diözese Münster eine Geschäftsordnung, deren Änderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

#### § 48 Änderung der Diözesanordnung und Auflösung des BDKJ Diözese Münster e.V.

- 1230 (1) Die Diözesanversammlung des BDKJ Diözese Münster beschließt in Ergänzung und Konkretisierung der Bundesordnung eine Diözesanordnung.
- (2) Die Diözesanordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes, der nach Beratung mit dem Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet, und des Bischofs von Münster.
- 1235 (3) Bei Erlöschen oder Auflösung des BDKJ Diözese Münster ohne Rechtsnachfolger oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Diözese Münster zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

#### 1240 § 49 Kirchliche Aufsicht

- 1245 Das Wirken des BDKJ Diözese Münster steht als kirchliche Aktivität unter der Leitung und Weisung des Bischofs von Münster nach den Regelungen des allgemeinen kirchlichen Rechts. Der Verein verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der Richtlinien der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in den jeweils gültigen Fassungen.

#### § 50 Inkrafttreten

- 1250 (1) Diese Diözesanordnung wurde am 4. November 2009 von der Diözesanversammlung verabschiedet. Sie ersetzt die Diözesanordnung vom 21./22. März 2003. Die letzte Änderung erfolgte im Rahmen der ordentlichen Diözesanversammlung am 07./08. März 2014.
- 1255 (2) Die Diözesanordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand und den Bischof von Münster in Kraft. Der Bundesvorstand hat seine Genehmigung am 16.12.2014 erteilt. Der Bischof von Münster hat seine Genehmigung am 19.01.2015 erteilt.

#### § 51 Übergangsbestimmungen

- 1260 Die regionalen Zusammenschlüsse des BDKJ haben ihre Satzungen bis zum 31. Dezember 2014 an die geänderte Diözesanordnung anzupassen und dem Diözesanvorstand zur Genehmigung vorzulegen.